

Darstellung und Bewertung der im Rahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Birresborn, für das Teilgebiet „Auf dem Boden II“ eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 19.07.2021 bis zum 19.08.2021 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung ist **keine** Stellungnahme eingegangen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurden mit Schreiben vom 09.07.2021 beteiligt. Ihnen wurde Frist zur Stellungnahme bis zum 19.08.2021 gegeben. Im Zeitraum der Beteiligung sind 22 Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt.

Beteiligte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Ord.-Nr.	Beteiligte TÖB	Datum der Anregung	Bedenken/Hinweise	Beschluss erforderlich
1	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum – DLR Eifel	11.08.2021	Nein	Nein
2	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	---	---	---
3	Forstamt Gerolstein	05.08.2021	Ja	Nein
4	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Erdgeschichte	13.07.2021	Ja	Nein
5	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie	18.08.2021	Ja	Nein
6	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesdenkmalpflege	---	---	---
7	Handwerkskammer Trier	21.07.2021	Nein	Nein
8	Industrie- und Handelskammer Trier	13.08.2021	Nein	Nein
9	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG	11.08.2021	Nein	Nein
10	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Landesplanungsbehörde / Untere Naturschutzbehörde	24.08.2021 / 20.08.2021	Ja	Nein
11	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Brandschutzstelle	04.08.2021	Nein	Nein
12	Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.	17.08.2021	Ja	Ja
13	Landesamt für Geologie u. Bergbau Rheinland-Pfalz	---	---	---
14	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.	04.08.2021	Ja	Ja
15	Landwirtschaftskammer Dienststelle Trier	28.07.2021	Nein	Nein
16	Landesbetrieb Mobilität Gerolstein	19.08.2021	Nein	Nein
17	NABU Rheinland-Pfalz	18.08.2021	Ja	Ja
18	Natur- und Geopark Vulkaneifel GmbH	---	---	---

Aufstellung des Bebauungsplans der Gemeinde Birresborn, Teilgebiet „Auf dem Boden II“
frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Stand: 07.01.2022

19	Planungsgemeinschaft Region Trier	09.08.2021	Ja	Nein
20	Westnetz GmbH	- - -	- - -	- - -
21	Amprion GmbH	21.07.2021	Nein	Nein
22	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht	13.07.2021	Nein	Nein
23	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	28.07.2021	Ja	Nein
24	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 43 – Bauwesen / Obere Naturschutzbehörde	03.08.2021	Ja	Ja
25	Verbandsgemeinde Prüm	17.08.2021	Nein	Nein
26	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel	- - -	- - -	- - -
27	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle	14.07.2021	Ja	Nein
28	Landesamt für Vermessung und Geobasisdateninformation	12.07.2021	Nein	Nein

Eingegangene, jedoch nicht abwägungsrelevante Stellungnahmen sind zur Kenntnis im Anschluss an die Abwägungstabelle in Kopie beigefügt. In der nachfolgenden Abwägungstabelle werden die nicht abwägungsrelevanten Stellungnahmen nicht aufgeführt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
3	<p data-bbox="208 371 1144 403">Forstamt Gerolstein vom 05.08.2021</p> <p data-bbox="208 443 1144 643">nach Prüfung der uns vorgelegten Unterlagen und in Abstimmung mit der oberen Forstbehörde, der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt/Weinstraße, sowie Überprüfung der Örtlichkeit teilen wir Ihnen als zuständige Forstbehörde zur Erstellung des o.a. Bebauungsplanes und Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes aus forstbehördlicher Sicht Folgendes mit:</p> <ol data-bbox="257 683 1144 1444" style="list-style-type: none"><li data-bbox="257 683 1144 842">1. Im Bereich der Planfläche sind im Vergleich zur Situation im Jahr 2011 mindestens 0,73 ha Wald ohne entsprechende Genehmigung widerrechtlich gerodet worden (s. beigefügte Karte). Dies stellt nach § 37 Abs. 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) Rheinland-Pfalz eine Ordnungswidrigkeit dar<li data-bbox="257 882 1144 946">2. Das Forstamt Gerolstein wird diese Ordnungswidrigkeit bei der oberen Forstbehörde anzeigen.<li data-bbox="257 986 1144 1185">3. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung hat der Vorhabenträger die betroffenen Waldbereiche zu beschreiben, zu bewerten sowie eine Rodungsbilanz vorzulegen und den kartenmäßigen Nachweis zu erbringen, welche Waldfläche er bereits gerodet hat.<li data-bbox="257 1225 1144 1444">4. Gleichzeitig hat der Vorhabenträger beim Forstamt Gerolstein nach § 14 LWaldG einen Antrag auf die nachträgliche Genehmigung der Umwandlung zu stellen. Im Zusammenhang mit der Genehmigung erfolgt im Rahmen eines walddrechtlichen Ausgleichs die Errechnung eines Wertäquivalents. Diese Investitionssumme wird für waldverbessernde Maßnahmen voraussichtlich im benachbarten Gemeindewald Birresborn	<p data-bbox="1155 443 2119 539">Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträgerin mitgeteilt. Die Vorhabenträgerin wird über den geforderten Antrag auf nachträgliche Genehmigung der Waldumwandlung in Kenntnis gesetzt.</p> <p data-bbox="1155 579 2119 675">Die durch das Forstamt Gerolstein festgestellte Waldumwandlung und die dadurch ausgelösten Pflichten der Vorhabenträgerin sind nicht Gegenstand eines Bauleitplanverfahrens nach dem BauGB.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>verwandt. Weitere Details werden im forstrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.</p> <p>5. Da die betroffenen Waldbereiche unwiederbringlich gerodet wurden und dort auch kein Wald mehr entstehen kann, erteilt das Forstamt Gerolstein hiermit laut § 14 Abs. 5 LWaldG im Zusammenhang mit dem o.a. Bebauungsplan und mit dem o.a. Flächennutzungsplan eine Umwandlungserklärung. Hierbei handelt es sich um eine Absichtserklärung, die eine erforderliche Genehmigung in Aussicht stellt oder versagt. Die Umwandlungserklärung ersetzt nicht die vom Vorhabenträger zu beantragende und erforderliche Umwandlungsgenehmigung. Die Satzung eines Bebauungsplanes entfaltet keine Konzentrationswirkung gegenüber dem LWaldG. Da der Vorhabenträger durch die vorab getätigte Rodung Fakten geschaffen hat, ist dringend der Antrag auf nachträgliche Genehmigung der Waldumwandlung geboten, um diesen illegalen Zustand abzuändern.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
4	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe – Abteilung Erdgeschichte vom 13.07.2021</p> <p>wir haben das unten bezeichnete Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Abteilung Erdgeschichte bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.</p> <p>Wir weisen aber darauf hin, dass Vertretern der GDKE Direktion Landesarchäologie- Erdgeschichte seitens der Betreiberfirma ein Betretungsrecht der betriebenen Abbaue bei Bedarf oder zum Zwecke der Kontrolle einzuräumen ist.</p>	<p>Zur Kenntnis.</p> <p>Dem wird zugesagt. Die Begründungen zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan werden redaktionell um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz sind Mitarbeiter der Direktion Landesarchäologie berechtigt Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien zur Dokumentation anzufertigen.</p> <p>Während ihrer Tätigkeit sind diese Mitarbeiter gesetzlich unfallversichert und der Betreiber ist von jedweder Haftung gegenüber Mitarbeitern der Direktion Landesarchäologie befreit.</p> <p>Eine Begehung wird bei der örtlichen Betriebsleitung angemeldet und mit dieser abgesprochen.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt dabei im Allgemeinen nicht, bzw. es werden im Falle etwaiger Bergungen/Dokumentationen entsprechende Absprachen getroffen.</p> <p>Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>	<p>Eine Beteiligung der benannten Träger ist erfolgt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
5	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie vom 18.08.2021</p> <p>bodendenkmalpflegerische Belange sind durch die Planungsänderung nicht betroffen.</p> <p>Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP).</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie,</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Die Begründung wird um entsprechenden Hinweis ergänzt.</p> <p>Eine Beteiligung der benannten Träger ist erfolgt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen	Kein Beschluss erforderlich.
10	Kreisverwaltung Vulkaneifel – Untere Landesplanungsbehörde vom 24.08.2021	
	die Stellungnahmen der Abteilung 6-Brandschutzdienststelle- vom 04.08.2021 und der Abteilung 7 -Unteren Naturschutzbehörde- vom 20.08.2021 sind in Reinschrift beigefügt.	
10.1	<p>Der <u>Aufgabenbereich Bauleitplanung</u> teilt beratend und aus rechtlicher Sicht folgendes mit:</p> <p>Die fachlichen Ausführungen in der landesplanerischen Stellungnahme vom 01.02.2021 sind zu beachten und mit den jeweiligen Fachstellen, insbesondere Naturschutzbehörde und Forstamt- siehe hier Stellungnahme vom 13.01.2021, die wir nochmals beifügen, zu prüfen und abzuarbeiten.</p>	<p>Zu 10.1 Die mitgeteilten Anregungen und Hinweise der unteren Landesplanungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme sind bereits in die erarbeiteten Unterlagen eingeflossen. Die Belange des Forstamtes sowie der unteren Naturschutzbehörde wurden im laufenden Verfahren nochmals vorgebracht und entsprechend gewürdigt. Auf die jeweiligen Ausführungen wird verwiesen. (Siehe Ord.-Nr. 3 & 10.2)</p>
10.2	Untere Naturschutzbehörde vom 20.08.2021	Zu 10.2
a	Betroffenheit NATURA 2000-Gebiete Das FFH-Gebiet „Gerolsteiner Kalkeifel“ (5706- 303) überschneidet sich mit dem Baugebiet. Das Vogelschutzgebiet VSG „Vulkaneifel“ (5706-401) liegt in unmittelbarer Nachbarschaft des Planvorhabens.	a) Zur Kenntnis.
b	Durch entsprechende Mitteilung der SGD Nord als Obere Naturschutzbehörde und für die Bewirtschaftungspläne zuständige Behörde wurden wir darüber informiert, dass eine entsprechende FFH-Vorprüfung erforderlich wird um abzu prüfen, ob diese Natura 2000-Gebiete durch vorliegende Bauleitplanung in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können.	<p>b) Im Rahmen der Umweltprüfung wurde eine entsprechende Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit durchgeführt. Im Ergebnis der Vorprüfung steht (Auszug des Umweltberichts):</p> <p><i>„Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000 Schutzgebiete und</i></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
c	<p>Unter dem Link https://map-final.rlp-umwelt.de/ sind die konkreten Zielarten, Erhaltungsziele, Gebietssteckbriefe, Standarddatenbögen und beide Bewirtschaftungspläne veröffentlicht.</p> <p>Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. Die Entscheidung darüber ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Ein mögliches Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten in den Gebieten des Netzes "Natura 2000" ist mit abzu prüfen. Sind nach den Ergebnissen dieser Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen ernstlich zu erwarten, ist der Plan unzulässig und kann nur bei Vorliegen der Abweichungsvoraussetzungen gem. § 34 BNatSchG zugelassen werden.</p> <p>Zumutbare Alternativen dürfen dabei nicht gegeben sein.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange wurde die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans bereits mehrfach beteiligt und zur Erörterung hinzugezogen.</p> <p>Auf die Ergebnisse dieser Vorabstimmungen (Standortverschiebungen, Maßnahmen zum Schutz besonders/streng geschützter Arten) wird hingewiesen. Diese sind im Rahmen der Abwägung deutlich und transparent zu dokumentieren und konkret festzusetzen</p>	<p><i>von deren maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten, <u>wenn bei der Umsetzung auf eine insektenfreundliche Beleuchtung geachtet wird.</u></i></p> <p>Die Herleitung zu dieser Einschätzung ist im Umweltbericht dargelegt.</p> <p>c) Zur Kenntnis. Die Ergebnisse der Vorabstimmungen sowie die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ermittelten Ausgleichsbedarfe und –maßnahmen werden in die Unterlagen zur Flächennutzungs- und Bebauungsplanung werden zur Offenlage eingearbeitet.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
12	<p>Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt, Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. vom 17.08.2021</p>	
a	<p>Der derzeitige Eigentümer der Lava- und Basaltgrube westlich des Gewerbe- und Industriegebiets „Auf dem Boden“ in der Gemarkung der Ortsgemeinde Birresborn möchte in der 2018 von ihm erworbenen und reaktivierten Tagebaugrube eine Halle für die Fahrzeug- und Gerätewartung mit angegliedertem Sozialtrakt, einem Reifenlager und einem Kraftstofftank errichten. Die Realisierung des Vorhabens erfordert sowohl eine vorhabenbezogene Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde als auch einen Bebauungsplan für das als Gewerbegebiet „Auf dem Boden II“ bezeichnete Areal.</p>	<p>a) Sachstandsdarstellung</p>
b	<p>Dass ein Abbauunternehmer eine solche Mehrzweckhalle auf seinem Betriebsgelände errichten will, ist verständlich. Problematisch erscheint im vorliegenden Fall jedoch, dass das dafür vorgesehene 0,46 ha große Areal unmittelbar an ein Naturschutzgebiet (NSG-7233-012, Hundsbachtal) und ein Vogelschutzgebiet (VSG-5706-401, Vulkaneifel) angrenzt und fast vollständig in einem FFH-Gebiet (FFH-5706-303, Gerolsteiner Kalkeifel) liegt. Allein das weist diesen Bereich des Kylltales schon als ökologisch besonders wertvoll aus. Darum erhebt sich die Frage nach möglichen Alternativstandorten. Die im Rahmen der vorhabenbezogenen Einzelfortschreibung des FNP der Ortsgemeinde Birresborn geprüften Alternativen liegen alle innerhalb des Betriebsgeländes. Nicht geprüft wurde aber offenbar, ob dieses Gebäude nicht auch innerhalb des bereits bestehenden Gewerbegebietes „Auf dem Boden“ -z.B. entlang der Zufahrtsstraße zum Abbaugelände- errichtet werden könnte. Dadurch ließen sich Beeinträchtigungen der Schutzgebiete vermeiden und es wäre keine vorhabenbezogene Einzelfortschreibung des FNPs erforderlich.</p>	<p>b) Beantwortung. Verschiedene für die Errichtung der Werkshalle in Frage kommenden Standorte wurden im Rahmen der Alternativenprüfung begutachtet. Der nun in Rede stehende Standort stellt sich, trotz der Lage in naturschutzfachlich sensiblem Gebiet, als der konfliktärmste Standort da. Die Schutzwürdigkeit des Planareals und der umgebende Bereiche wird im Umweltbericht fachgutachterlich mit angemessener Sorgsamkeit begutachtet und bewertet.</p> <p>Ein in der Stellungnahme angeregter alternativer Standort für eine Werkshalle innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes „Auf dem Boden“, steht für die vorliegende Planung nicht zur Verfügung; die Betriebsfläche wird in Gänze durch einen Baustoffe recycelnden Betrieb genutzt.</p>
c	<p>Weder aus den Unterlagen zum Antrag auf Einzelfortschreibung des FNP noch aus denen des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Auf dem Boden II“ geht hervor, für welche Fläche und welchen Zeitraum die</p>	<p>c) Beantwortung: Der Bereich der bestehenden Abbaugenehmigung ist in der Begründung zum Flächennutzungsplan / Bebauungsplan benannt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
d	<p>derzeitige Abbaugenehmigung (noch) gilt und was danach mit dem Gelände geschehen soll; ob es renaturiert, rekultiviert, anders gestaltet oder einfach nur der Sukzession überlassen werden soll- oder ob gar die Absicht besteht, dort irgendwann einmal ein nicht abbaubezogenes allgemeines Gewerbegebiet zu etablieren. Wenn es hierzu tatsächlich nur so vage Vorgaben gibt, wie das aus dem Umweltbericht zur Fortschreibung des FNP hervorgeht, so sollten hier vor einer weiteren Behandlung und Genehmigung des Bauantrages Klarheit geschaffen und -möglichst einvernehmlich- verbindliche Festlegungen getroffen werden. Gefragt ist in diesem Zusammenhang v.a. auch die für den dortigen Rohstoffabbau zuständige Genehmigungsbehörde.</p> <p>Dem Umweltbericht mit FFH- und VSG-Verträglichkeitsvorprüfungen der Fa. Ernst + Partner, Trier, liegen offenbar keine eigenen Erhebungen der örtlichen Flora und Fauna zugrunde, sondern lediglich Angaben aus zugänglichen Landes-Dateien. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Daten aktuell und umfassend sind. Z.B. hat sich im Bereich der üppigen Ruderalflora der „sekundären Silikatschutthalde“ und der Schotterflächen nördlich und südlich neben dem Plangebiet eine artenreiche Insektenfauna entwickelt, die im Zusammenhang mit einer zu fordernden aktuellen Untersuchung der Flora und Fauna in und um die Eingriffsfläche auch untersucht werden sollte.</p>	<p>Inhaltliche Regelungen der Abbaugenehmigung, wie Vorgaben zur Renaturierung oder besondere betriebliche Auflagen obliegen, wie der Einwender benennt, der zuständigen Genehmigungsbehörde und sind nicht Gegenstand eines Bauleitplanverfahrens nach dem BauGB.</p> <p>Die zuständigen Behörden werden am Verfahren beteiligt.</p> <p>d) Beantwortung Dem Umweltbericht liegt eine vor Ort durchgeführte Biotoptypenkartierung und darauf basierende Einschätzungen der Wertigkeit der betroffenen Biotoptypen für die Fauna zu Grunde. Auf den in der Stellungnahme genannten Pionier- und Ruderalfluren sind sicherlich Insektenvorkommen zu erwarten. Jedoch ist zum einem die hier, im Bereich der einzigen Zufahrt des Steinbruchbetriebes, bestehende Staubbelastung dieser Flächen zu berücksichtigen und im Umweltbericht auch so benannt. Zum anderen verfügt das Abbaugelände über eine hohe Anzahl vergleichbarer, und zum Teil auch ungestörter Ruderalfluren, die genauso gute oder bessere Lebensräume für Insekten aufweisen; es sind also Ausweichhabitate vorhanden. Im Übrigen liegt es im Wesen eines Abbaugeländes, dass Pionier- und Ruderalfluren aufkommen und wieder verschwinden. Auch unter dem Hintergrund, dass die geplante Halle auf weitgehend vegetationsfreien Strukturen gebaut werden soll, wie dem Biotoptypenplan zu entnehmen ist, wird eine Erfassung der Insektenfauna im Bereich der umgebenden Pionier- und Ruderalfluren nicht für notwendig erachtet.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
e	<p>In der Darstellung der planungsrechtlichen Ausgangssituation im Bebauungsplan-Entwurf der OG Birresborn für das Teilgebiet „Auf dem Boden II“ wird u. A. darauf hingewiesen, dass das Bauvorhaben gemäß Entwurf des regionalen Raumordnungsplans von 2014 (ROP 2014) „innerhalb des Bereiches mit den Entwicklungszielen des Vorranggebietes Rohstoffabbau“ liege. Verschwiegen wird dabei jedoch, dass gerade dieser Teil des ROP-Entwurfs von 2014 wegen zu großer Widerstände seitens der Bevölkerung der Vulkaneifel zurückgezogen und daher noch immer nicht verabschiedet wurde. Insofern ist auch die zugehörige Abb.4 dieses Bebauungsplan-Entwurfs für frühzeitige Beteiligung gem. §§3 (1) und 4 (1) BauGB irreführend und obsolet. Daher sollte sie aus dem Text entfernt werden. Das gilt auch für die dort zu findende falsche Behauptung, dass „die Planung außerhalb von Schutzgebieten gelegen“ sei (s.o.).</p>	<p>e) Beantwortung Auch trotz des noch nicht abgeschlossenen Verfahrens, entfalten gemäß § 4 Abs. 1 ROG die in Aufstellung befindlichen Ziele als ‚sonstige Erfordernisse der Raumplanung‘ Rechtswirkung und sind in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Trotz des durchgeführten „Lösungsdialoges zur Rohstoffsicherung in der Vulkaneifel“ entspricht dies dem aktuellen Planungsstand des künftigen Raumordnungsplans und wird auch korrekterweise entsprechend hier aufgeführt. Da benannte Lösungsdialog ist an sich abgeschlossen, eine daraus resultierende und feststellende Entscheidung, die Auswirkung auf die Regionalplanung haben könnte, ist jedoch noch nicht getroffen. Die Begründung wird klarstellend ergänzt.</p>
f	<p>Auf S. 7 des Entwurfs für die frühzeitige Beteiligung der Einzelfortschreibung des FNP der VG Gerolstein, OG Birresborn, ist die Rede davon, dass „zwischenzeitlich die Abgrenzung des Naturschutzgebietes angepasst wurde“. Hier fragt sich, ob das bedeutet, dass dieses NSG im Hinblick auf das beantragte Bauvorhaben schon verkleinert wurde? Wenn ja, muss gefragt werden, ob alle in RP als Träger öffentlicher Belange anerkannten Naturschutzverbände ordnungsgemäß über diesen Vorgang informiert wurden.</p>	<p>f) Beantwortung Die Begründung weist auf eine Diskrepanz zwischen dem bisherigen Flächennutzungsplan der VG und der rechtsgültigen Ausweisung gemäß LANIS-RLP hin. Wann die Anpassung erfolgte, oder ob im FNP eine fehlerhafte Darstellung vorgenommen wurde, ist nicht ersichtlich. Eine Änderung oder Anpassung von Naturschutzgebieten obliegt allein der Oberen Naturschutzbehörde (hier: SGD Nord)</p>
g	<p>Entsprechendes gilt auch für das vorliegende Verfahren, denn in der Auflistung der Adressaten im E-Mail Anschreiben sind nicht alle dieser anerkannten Verbände genannt.</p>	<p>g) Beantwortung Verwaltungsangelegenheit. Im Rahmen der Offenlage erfolgt eine Beteiligung aller relevanten Behörden und Träger öffentlicher Belange.</p>
h	<p>Als Maßnahmen zur Kompensation des geplanten Eingriffs in Natur und Landschaft werden unter Punkt 5.4.3 des Bebauungsplan-Entwurfs lediglich die Freistellung eines Felsens mit einem Uhuhorst auf dem Abbaugelände und die Anpflanzung eines „artenreichen Strauchsaums in einer Größenordnung von rund 1.000 m² am Hangfuß, auf bisherigen, vorbelasteten Abbauf Flächen“ angegeben. Das ist grotesk. Schutz und</p>	<p>h) Beantwortung Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt mit fachgutachterlicher Betreuung und in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Die Planunterlagen zum Bebauungsplan werden im Zuge der Erarbeitung für die Offenlage um ein geeignetes Maßnahmenkonzept ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>die adäquate Pflege eines ebenfalls gesetzlich geschützten Horstes des streng geschützten Uhus (<i>Bubo bubo</i>) sollten für ein Abbauunternehmen eine gern übernommene Selbstverständlichkeit sein und nicht als billige Kompensationsmaßnahme für eine Baumaßnahme mit Flächenversiegelung in einem FFH-Gebiet angeboten werden. Dies umso mehr, als unklar ist, welche Festlegungen und Auflagen ein ordnungsgemäßer Abschluss-Betriebsplan für das Abbaugelände vorsieht (s.o.) bzw. vorsehen wird.</p> <p>i) Zu fordern sind hier der Erwerb und die Bereitstellung einer adäquaten, ökologisch hochwertigen Ausgleichsfläche von mindestens ca. 2000 m2 mit Verbindung zu dem betroffenen FFH- oder angrenzenden Naturschutzgebiet durch den Antragsteller.</p> <p>j) Eine Genehmigung zur Errichtung der geplanten Werkshalle sollte zudem nur unter der Auflage erteilt werden, dass das Dach, wenigstens aber eine Dachhälfte des Gebäudes, mit einer Photovoltaik-Anlage versehen wird. Das ist heutzutage als Standard für alle dafür geeigneten (geplanten) Betriebsgebäude zu fordern.</p>	<p>Prinzipiell wird an der vorgesehenen Maßnahme zur Optimierung des Uhuhorstes festgehalten, jedoch dessen Anrechnungsfaktor und ggf. die Durchführung zusätzlicher bodenfunktionsaufwertender Maßnahmen im weiteren Verfahren überprüft.</p> <p>i) Siehe vorstehende Ausführung</p> <p>j) Siehe vorstehende Ausführung Die Planunterlagen werden um einen Hinweis für die verbindliche Bauleitplanung bzw. für die Bauausführung zur Nutzung von Solarenergie ergänzt.</p> <p>Beschlussempfehlung: Die Stellungnahme wird gemäß den oben stehenden Ausführungen beantwortet. Planunterlagen werden um Hinweis zur Nutzung von Solarenergie ergänzt. Darüber hinaus erfolgt keine Änderung der Planung. → Einstimmig</p>
14	<p>Landesjagdverband vom 04.08.2021</p> <p>nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen:</p> <p>Es handelt sich um das Gelände eines Basaltbruchs, bei dem der Abbau nach dem Verkauf 2019 wieder aufgenommen bzw. intensiviert wurde. In dem umzäunten Gebiet bietet sich das steinbruchtypische Bild der Schotterflächen, deren Veränderung bei dem geplanten Vorhaben nicht</p>	<p>Sachstandsdarstellung</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>das Hauptproblem darstellen würde. In der Baubeschreibung wird aber auf die äußerst sensible Situation hingewiesen, da das Vorhaben außerhalb des befriedeten Gebiets an ein Naturschutzgebiet angrenzt, das wohl ursprünglich auch Teile des Bruchs umfassten, dann aber so „angepasst“ worden ist, dass heute sich das Naturschutzgebiet „nur noch“ bis zur Grenze des Abbaugebiets erstreckt.</p>	
a	<p>Die Abbaufäche befindet sich aber weiter im Bereich von FFH-Flächen und eines Vogelschutzgebiets. Hier erscheint der Bau einer Werkshalle auf eine noch intensivere Nutzung des Bruchs hinzuweisen, die aus Sicht der Betreiberfirma (und der Ortsgemeinde Birresborn) sicherlich wünschenswert ist, aber aufgrund der Naturschutzsituation als sehr bedenklich anzusehen ist.</p>	<p>a) Beantwortung: Eine über das bestehende Nutzungsmaß hinausgehende Intensivierung wird mit dem Bau der Werkshalle nicht vorbereitet oder begründet – die Nutzungsart wird in den entsprechenden Genehmigungen festgelegt. Vielmehr wird mit dem Bau der Werkshalle eine Entlastung des umliegenden Verkehrsnetzes in der Art herbeigeführt, als dass notwendige Wartungsarbeiten von Großgeräten direkt vor Ort durchgeführt werden können.</p>
b	<p>Hierbei soll nicht die Steinbruchsituation in Frage gestellt werden, die aufgrund alten Rechts nicht zur Debatte steht - es geht um FNP und Bebauungsplan, die beide neu aufgestellt werden sollen. Man stelle sich vor, es handle sich um ein „normales“ Bebauungsgebiet an einer derart sensiblen Stelle.</p>	<p>b) Beantwortung: Es handelt sich vorliegend um ein bestehendes und in der Vergangenheit aktiv genutztes Abbaugebiet, welches um eine Halle mit Werkstatt und Sozialräumen ergänzt werden soll, nicht um die erstmalige Entwicklung eines eigenständigen Wohngebietes, wie in der Stellungnahme suggeriert wird. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt eine fachgutachterliche Bewertung zur Beeinträchtigung der vorhandenen Schutzgebiete, als deren Ergebnis eine nicht erhebliche Beeinträchtigung festgestellt wird. (vgl., Umweltbericht, Büro Ernst+Partner)</p>
c	<p>Vögel und Insekten werden durch die Planung in ihrem Lebensraum beeinträchtigt. Bei der Größe des ganzen Areals des Steinbruchs ergäbe sich durch das geplante Gebäude keine wesentliche Veränderung.</p>	<p>c) Beantwortung: Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Unter der Prämisse, dass insektenfreundliche Beleuchtung genutzt wird, besteht keine erhebliche Beeinträchtigung der Natura2000-Gebiete und deren maßgeblichen Bestandteilen.</p>
d	<p>Es handelt sich auch um ein Wasserschutzgebiet. Inwiefern das durch den Abbau beeinträchtigt ist, steht hier nicht zur Debatte. Da in der Halle aber auch ein Treibstofftank geplant ist, ist möglicherweise mit einer Gefährdung zu rechnen.</p>	<p>d) Beantwortung: Im Plangebiet befinden sich keine Wasserschutzgebiete. Die nächstgelegenen Trinkwasserschutzgebiete liegen in ca. 8 km Entfernung nördl. sowie östlich des Plangebietes. Voraussetzungen einer für die Umgebung schadfreien</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
e	<p>Ebenfalls ist nicht vorauszusehen, ob es durch den Betrieb der Halle zur Lärmentwicklung und CO₂-Emission durch Heizung und dadurch zur Beeinträchtigung des angrenzenden Naturschutzgebiets kommen wird. Auf Naturschutzgebiet, FFH-Flächen und Vogelschutzgebiet wurde schon hingewiesen.</p>	<p>Nutzung, sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.</p> <p>e) Beantwortung: Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter und Schutzgebiete zu erwarten sind, sofern die ermittelten Minderungs- / Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.</p>
f	<p>Als Ausgleichsmaßnahmen werden angeboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Freistellung des Einflugbereichs eines Uhu-Horsts. <p>Dieses Vorhaben könnte kontraproduktiv sein und sollte mit entsprechenden Fachleuten intensiv erörtert werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Anlage eines 1000 Quadratmeter umfassenden Heckenstreifen. <p>Insgesamt erscheinen die angebotenen Maßnahmen deutlich zu wenig. Sollte das Vorhaben Genehmigung finden, müssten die Ausgleichsmaßnahmen deutlich ausgeweitet werden.</p>	<p>f) Beantwortung: Verweis auf Ausführung zu Stellungnahme zu Ord.-Nr. 12h: <i>Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt mit fachgutachterlicher Betreuung und in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Die Planunterlagen zum Bebauungsplan werden im Zuge der Erarbeitung für die Offenlage um ein geeignetes Maßnahmenkonzept ergänzt.</i></p> <p>Die Freistellung des Uhuhorstes war ausdrücklicher Wunsch des Experten von der EGE (Gesellschaft zum Erhalt der Eulen). Angedacht ist auch die Umsetzung der Maßnahme unter Aufsicht des Experten.</p> <p>Prinzipiell wird an der vorgesehenen Maßnahme zur Optimierung des Uhuhorstes festgehalten, jedoch dessen Anrechnungsfaktor und ggf. die Durchführung zusätzlicher bodenfunktionsaufwertender Maßnahmen im weiteren Verfahren überprüft</p>
g	<p>Wichtig ist dabei noch, dass das geplante Gebäude nicht der Beginn einer weiteren baulichen Gestaltung ist und ...</p>	<p>g) Beantwortung: Es sind allein bauliche Entwicklungen gemäß den Bestimmungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes sowie des dazugehörigen Durchführungsvertrages zulässig.</p>
h	<p>... bei einer Stilllegung des Bruchs der Abriss der Halle zwingend vorgeschrieben werden muss.</p>	<p>h) Zurückweisung: Von einer Vorgabe zum Rückbau wird abgesehen. Sollte der Fall eintreten, dass kein weiterer Abbau betrieben wird, obliegt es der Ortsgemeinde den Bebauungsplan aufzuheben und den Rückbau zu verfügen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Beschlussempfehlung: Die Stellungnahme wird gemäß den oben stehenden Ausführungen beantwortet. Es erfolgt keine Änderung der Planung. → Einstimmig</p>
17	<p>NABU - Gruppe Kyllburg vom 18.08.2021</p> <p>Der NABU sieht in dem Bau einer Werkshalle (Parzelle 32 & 33, Flur 33, Gemarkung Birresborn) auf einer Fläche von 4600 m² einen schwerwiegenden Eingriff in Natur und Landschaft in einem ökologisch sensiblen Umfeld. Die Sinnhaftigkeit der Halle wird in Frage gestellt. Es wird dem Umweltbericht (Seite 13) widersprochen, dass der geplante Standort der Werkshalle keinen für die Tierwelt bedeutsamen Lebensraum darstellt (Beispiel: Geburtshelferkröte und Flussregenpfeifer).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Folgende Punkte müssen beim Bau der Halle aus Sicht des NABU berücksichtigt werden: Beim Bau der Halle sind alle CO₂ sparenden Maßnahmen zu berücksichtigen. Die CO₂ Produktion bei Bau und Betrieb ist zu bilanzieren und die Ergebnisse sollen öffentlich zur Verfügung stehen. - Das Hallendach muss vollständig mit einer leistungsstarken Fotovoltaic Anlage versehen werden (in die Bilanzierung mit einbeziehen). - Regenwassermengen müssen vor Ort aufgefangen werden (Anlegen von Tümpeln und/oder Zisternen) und dürfen nicht im Schnellabfluss in die Kanalisation geleitet werden. - Rücklagen für Abriss und rückstandslose Entsorgung (oder Recycling) aller Aufbauten ist im Vorfeld in die Planungen 	<p>Beantwortung: Am vorgesehenen Standort der Halle ist aufgrund fehlender Kleingewässer nicht mit dem Auftreten der Geburtshelferkröte zu rechnen; derartige Bereiche befinden sich in anderen Bereichen des Abbaugeländes. Auch ist an dieser Stelle der Abbaufäche, bei dem bereits vorhandenen starken Werksverkehr nicht mit dem Vorkommen / Brüten des Flußregenpfeifers auszugehen, denn dieser weist ein starkes Vermeidungsverhalten gegenüber anthropogener Frequentierung auf und ist ebenfalls eher in anderen Bereichen der Abbaufäche zu erwarten.</p> <p>Zurückweisung: Nicht Aufgabe der Bauleitplanung. Es gibt keine rechtliche Grundlage zur Festsetzung einer CO₂-Bilanzierung.</p> <p>Beantwortung: Verweis auf Ausführung zu 12j. Unterlagen werden um einen Hinweis zur Nutzung von Solarenergie ergänzt.</p> <p>Beantwortung: Ein Entwässerungskonzept wird noch erstellt. Darin soll der Vorschlag des Umweltberichtes zur frühzeitigen Beteiligung geprüft werden, dass anfallende Regenwasser in das nahe gelegene Feuchtbiotop abzuführen, damit dieses nicht weiter austrocknet. Wenn dieses nicht möglich sein sollte wird das Anlegen von Tümpeln und / oder Zisternen geprüft.</p> <p>Zurückweisung: Ressourcen für einen Rückbau ist eine betriebswirtschaftliche Maßnahme und kann nicht im Bebauungsplan</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>einzu beziehen. Hierzu sind auch entsprechende finanzielle Grundlagen frühzeitig anzulegen. Wie die Fläche der Halle nach Nutzung sinnvoll und ökologisch nachhaltig in die Natur zurückintegriert werden kann, ist zu planen.</p> <p>- Das Umfeld der Halle ist naturnah entsprechend der standorttypischen Vegetation in der Umgebung zu gestalten und zu pflegen (natürliche Sukzession). Eine Begrünung der Hallenwände mit vornehmlich heimischen, standortgeeigneten Pflanzen (Efeu, Geißblatt etc.) erscheint sinnvoll. Der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln und Kunstdünger ist zu unterlassen.</p> <p>Die geplanten Kompensationsmaßnahmen aus Punkt 5.4. erscheinen teilweise sinnvoll.</p> <p>Punkt 5.4.1,,: Darauf wurde bereits eingegangen (siehe oben).</p> <p>Punkt 5.4.2.: Vor allem zum Schutz von Insekten, ist dies ein sehr wichtiger Punkt. Künstliche Beleuchtung sollte nur im extremen Bedarfsfall verwendet werden. Da es sich um die einzige künstliche Beleuchtungsquelle in der Umgebung handelt, geht von ihr eine sehr große Wirkung aus. Insektenschonende warm-weiße LED-Lampen mit nach oben geschlossenen Leuchtkörpern sind wie beschrieben zu bevorzugen.</p> <p>Punkt 5.4.3.: Gelegentliches Freistellen (alle 3 bis 4 Jahre) eines vorhandenen Uhu-Nistplatzes kann sinnvoll sein. Dies sollte nicht mit schwerem Gerät erfolgen. Das Schnittgut der Maßnahmen sollte in Reisighaufen vor Ort verrotten können, sofern es nicht einer anderen ökologisch sinnvollen Maßnahme zugeführt werden kann. Die Maßnahme "Uhuhorst freistellen" sollte allerdings nicht als</p>	<p>geregelt werden. Vorliegend geht es um die Schaffung von Baurecht. Da eine Wiederherstellung des gegenwärtigen Zustandes für den Bereich der Halle (Schotterfläche) vor dem Hintergrund des umgebenden Steinbruches keinen nennenswerten ökologischen Vorteil birgt, wird auf eine entsprechende Maßnahme verzichtet.</p> <p>Beantwortung: Die Planunterlagen zum Bebauungsplan werden im Zuge der Erarbeitung für die Offenlage um ein geeignetes Maßnahmenkonzept ergänzt, darin wird die Anregung, eine gärtnerische Gestaltung des Geländes auszuschließen und die Entwicklung der Flächen über gelenkte Sukzession aufgenommen, sowie selbstverständlich auch der Hinweis auf Verzicht von Pflanzenschutzmitteln und Kunstdünger. Außerdem wird die Möglichkeit zur Anbringung von Fassadenbegrünung an einigen Stellen der Halle überprüft.</p> <p>Anmerkung: Siehe auch die neue gesetzliche Grundlage: „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland...“ vom 18. August 2021 mit § 41a „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“.</p> <p>Beantwortung: Die Freistellung des Uhuhorstes war ausdrücklicher Wunsch des Experten von der EGE (Gesellschaft zum Erhalt der Eulen). Angedacht ist auch die Umsetzung der Maßnahme unter Aufsicht des Experten. Prinzipiell wird an der vorgesehenen Maßnahme zur Optimierung des Uhuhorstes festgehalten, jedoch dessen Anrechnungsfaktor und ggf. die</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Kompensationsmaßnahme angesehen werden. Es handelt sich hier vielmehr um eine selbstverständliche Maßnahme der Landschaftspflege bzw. des Forstes, wenn dies sinnvoll erscheint und gewünscht ist.</p>	<p>Durchführung zusätzlicher bodenfunktionsaufwertender Maßnahmen im weiteren Verfahren überprüft.</p> <p>Beschlussempfehlung: Die Stellungnahme wird gemäß den oben stehenden Ausführungen beantwortet. Es erfolgt keine Änderung der Planung. → Einstimmig</p>
19	<p>Planungsgemeinschaft Region Trier vom 09.08.2021</p> <p>im Rahmen der Beteiligung Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Verbandsgemeinde Gerolstein zur Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans „Auf dem Boden II“ sowie der vorhabensbezogenen Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 8 BauGB für das Gewerbegebiet „Auf dem Boden II“ in der Ortsgemeinde Birresborn im Parallelverfahren, verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 08.01.2021 im Rahmen der Durchführung einer landesplanerischen Stellungnahme (LpS) gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG).</p> <p>Wir bitten, die dort genannten Belange im Rahmen des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden von Seiten der Regionalplanung keine weiteren Anregungen vorgetragen</p>	<p>Zur Kenntnis.</p> <p><i>Hinweis: Neben der Nennung von zu beachtenden Belangen der Regionalplanung wurde dem Vorhaben durch die Planungsgemeinschaft zugestimmt. Die mitgeteilten Hinweise sind in die Unterlagen eingearbeitet worden.</i></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
23	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 28.07.2021</p> <p>Bodenschutz/Altlasten: Im angegebenen Bereich sind keine Altablagerungen, Rüstungsalstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte im Bodenschutzkataster des Landes kartiert.</p> <p><u>Hinweise:</u> Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren. Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen. Gefährliche Sonderabfälle, z.B. schadstoffbelasteter Erdaushub sind der Sonderabfall-Management Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM gmbH) zur Entsorgung anzudienen.</p> <p>Abwasserbeseitigung: Gemäß Entwurf der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird auf Seite 13, Punkt 4.2, ausgeführt, dass gegenwärtig ein Konzept zur Bewirtschaftung von Schmutz- und Niederschlagswasser seitens eines Fachbüros erstellt wird. Die Unterlagen werden zur Planoffenlage um das abgestimmte Konzept ergänzt.</p> <p>Die abwassertechnische Konzeption ist mit dem Träger der Abwasserbeseitigung abzustimmen.</p>	<p>Zur Kenntnis.</p> <p>Die Unterlagen werden für die Offenlage um nebenstehende Hinweis redaktionell ergänzt.</p> <p>Es wird eine entsprechende Abstimmung mit dem Träger der Abwasserbeseitigung erfolgen.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>24</p> <p>a</p> <p>b</p>	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Naturschutzbehörde vom 03.08.2021</p> <p>nach Durchsicht der vorgelegten Planungsunterlagen stellen wir fest, dass Naturschutzgebiete und nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz pauschal geschützte Biotope von der Planung nicht unmittelbar betroffen sind. Auf die eng benachbarte Lage des NSG „Hundsachtal“ sowie der pauschal geschützten Biototypen „Feuchtbrache“ und „Blockschuttwald“ – vgl. Blatt 1 Bebauungsplanentwurf - weisen wir jedoch hin. Durch die Bauleitplanung dürfen sie nicht beeinträchtigt werden. Eine Verschiebung des Planvorhabens in Richtung Süden wird von unserer Seite aus Gründen der Vorsorge angeregt.</p> <p>In seiner Fläche unmittelbar betroffen ist das FFH-Gebiet „Gerolsteiner Kalkeifel“ (5706- 303). Weiterhin liegt das Vogelschutzgebiet VSG „Vulkaneifel“ (5706-401) in unmittelbarer Nachbarschaft des Planvorhabens.</p> <p>Um abzu prüfen, ob diese Natura 2000-Gebiete durch vorliegende Bauleitplanung in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, ist zunächst eine entsprechende FFH-Vorprüfung durchzuführen. Unter dem Link https://map-final.rlp-umwelt.de/ sind die konkreten Zielarten, Erhaltungsziele, Gebietssteckbriefe, Standarddatenbögen und beide Bewirtschaftungspläne veröffentlicht.</p>	<p>a) Zurückweisung: Im Rahmen der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan wurden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter innerhalb des Plangebietes sowie auf die angrenzenden Schutzgebiete untersucht. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter und Schutzgebiete zu erwarten sind, sofern die ermittelten Minderungs- / Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Daher wird von einer Verschiebung des Planvorhabens abgesehen. Im Rahmen der weiteren Planung wird geprüft, inwiefern <u>unbelastetes</u> Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes dem Feuchtbereich zugeführt werden kann, um das Biotop zu sichern und mit ausreichend Wasser zu versorgen.</p> <p>b) Beantwortung: Im Rahmen der Umweltprüfung wurde eine entsprechende Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit durchgeführt. Im Ergebnis der Vorprüfung steht (Auszug des Umweltberichts):</p> <p><i>„Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000 Schutzgebiete und von deren maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten, <u>wenn bei der Umsetzung auf eine insektenfreundliche Beleuchtung geachtet wird.</u>“</i></p> <p>Die Vorprüfung zur Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der Natrura2000-Gebiete ist im Umweltbericht zur Planung dokumentiert.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
c	<p>Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. Die Entscheidung darüber ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Ein mögliches Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten in den Gebieten des Netzes "Natura 2000" ist mit abzu prüfen. Sind nach den Ergebnissen dieser Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen ernstlich zu erwarten, ist der Plan unzulässig und kann nur bei Vorliegen der Abweichungsvoraussetzungen gem. § 34 BNatSchG zugelassen werden. Zumutbare Alternativen dürfen dabei nicht gegeben sein.</p> <p>Die sonstige fachliche und naturschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens liegt gem. Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2005 in der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde des Vulkaneifelkreises. Diese ist im Verfahren zu beteiligen und soll Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.</p>	<p>Aus diesem Grund wird von der Verträglichkeitsprüfung selbst abgesehen.</p> <p>c) Die untere Naturschutzbehörde wird eng in das Verfahren eingebunden und wird ebenfalls in den regulären Beteiligungsschritten förmlich beteiligt.</p> <p><u>Beschlussempfehlung:</u> Die Stellungnahme wird gemäß den oben stehenden Ausführungen beantwortet. Es erfolgt keine Änderung der Planung. → Einstimmig</p>
27	<p>Westnetz GmbH – Regionalzentrum Rauschermühle vom 14.07.2021</p> <p>nach Einsichtnahme in die uns zugesandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Bereich des oben genannten Bebauungsplanes Mittelspannungskabel sowie Fernmeldekabel der Westnetz GmbH befindet.</p> <p>Für Mittel – und Niederspannungskabel bzw. Fernmeldekabel ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, sowie sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind.</p>	<p>Zur Kenntnis.</p> <p>Die Unterlagen werden um einen entsprechenden Hinweis redaktionell ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Als Anlage senden wir Ihnen einen Planausschnitt in dem unsere im Planungsgebiet vorhandenen Leitungen/Anlagen eingetragen sind mit der Bitte, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen</p>	<p>Zur Kenntnis.</p> <p>Angelegenheit des Planvollzugs.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>